

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Regelungsg § 52 a; BGB § 242; AVG a.F. § 397

Leitsätze:

Die vorfristige Inanspruchnahme der Angestelltenrente gemäß § 397 AVG (a.F.) führt nicht zum Verlust des Übergangsgeldes. Auf jeden Fall darf sich auch die zur Zahlung von Übergangsgeld verpflichtete öffentlich-rechtliche Körperschaft auf den Wegfall des Übergangsgeldes dann nicht berufen, wenn erst durch ihre objektiv unbegründete Zahlungsweigerung der Angestellte z.Wv. sich zur vorfristigen Inanspruchnahme der Angestelltenrente veranlaßt gesehen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 461/59

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 461/59

4 Sa 223/59 Düsseldorf

266

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am;
17. Dezember 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Dezember 1960
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundes-
richter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bun-
desarbeitsrichter Bresch und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 4. Kammer,
vom 31. Juli 1959 - 4 Sa 223/59 - wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist die Rückversicherungsgesellschaft der in ihm zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen ~~Landes~~ versicherungsanstalten; seinen Sitz hatte er früher in B , nach der Währungsänderung hat er ihn nach D verlegt.

Der Kläger war vom 1. Februar 1925 an beim Beklagten angestellt. Dieser hat ihm seine Beschäftigung beim Bezirksamt in B -C mit 4 Jahren, 5 Monaten und 17 Tagen als Vordienstzeit angerechnet. Im ersten Weltkrieg hat der Kläger 2 Jahre und 164 Tage Wehrdienst abgeleistet.

Am 14. Juni 1945 beurlaubte der Beklagte den Kläger bis auf weiteres ohne Bezahlung, am 3. Oktober 1945 entließ er ihn unter Hinweis auf das Gesetz Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung. In dem dem Kläger ausgestellten Zeugnis vom 5. August 1946 erklärte der Beklagte, die Entlassung beruhe auf einer durch die gegebenen Verhältnisse notwendig gewordenen Personaleinschränkung, womit er auf den Wegfall des ost- und mitteldeutschen Raums aus seinem Betätigungsbereich anspielte.

In einem zwischen den Parteien geführten Vorprozeß hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Urteil vom 18. März 1958 - 3 AZR 398/55 - in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Urteilen dem Antrage des Klägers gemäß festgestellt, daß ihm nach dem Regelungsgesetz ab 1. Januar 1952 Übergangsgeld zusteht.

Da der Beklagte dem Kläger das Übergangsgeld in der Zwischenzeit nicht bezahlt und der Kläger auch kein anderweitiges Arbeitseinkommen hatte, ließ er sich gemäß § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) a.F. bereits mit Erreichung des 60. Lebensjahres vom 1. September 1952 ab die Angestellten-Altersrente auszahlen. Diese war geringer als das dem Kläger zustehende Übergangsgeld.

Der Kläger fordert jetzt vom Beklagten Zahlung, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. August 1952

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

das volle Übergangsgeld, und für die Zeit vom 1. September 1952 bis 31. Mai 1958 (Vollendung des 65. Lebensjahres) den Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Übergangsgeld und der geringeren Angestelltenrente.

Durch rechtskräftig gewordenes Teilurteil vom 12. Januar 1959 hat das Arbeitsgericht dem Kläger 4.248,44 DM zugesprochen, und zwar als Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1952. Durch Schlußurteil vom 2. April 1952 hat das Arbeitsgericht dem Kläger weitere 229,12 DM als restliches Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1952 zugesprochen und außerdem 7.684,59 DM als den - rechnerisch unstreitigen - Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen Übergangsgeld und der Angestelltenrente für die Zeit vom 1. September 1952 bis 31. Mai 1958.

Das Landesarbeitsgericht hat die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Für den Zeitabschnitt zwischen dem 1. Januar 1952, mit dem nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 1958 die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des Übergangsgeldes einsetzte, und dem 31. August 1952 steht dem Kläger nach der zutreffenden Berechnung der vorinstanzlichen Urteile außer den ihm für diese Zeitspanne im rechtskräftig gewordenen Teilurteil des Arbeitsgerichts bereits zuerkannten 4.248,44 DM noch ein Betrag von 229,12 DM zu, wie der Beklagte selbst weder nach Grund noch nach Höhe ernstlich in Zweifel zieht.

II. Für den darauffolgenden Zeitabschnitt zwischen dem 1. September 1952, an dem die Angestelltenrente gemäß § 397 AVG (a.F.) einsetzte, und dem 31. Mai 1958, an dem der Kläger nunmehr wegen Vollendung des 65. Lebensjahres rentenberechtigt wurde, hat das Landesarbeitsgericht dem



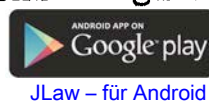
- 4 -

Kläger den von ihm verlangten Unterschiedsbetrag zwischen der niedrigeren Angestelltenrente und dem höheren Übergangsgeld zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Kläger durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Angestelltenrente nach § 397 AVG seinen Anspruch auf Übergangsgeld verloren habe, daß aber der Beklagte den Kläger durch schuldhaft verzögerte Zahlung des Übergangsgeldes zu dem Schritt, vorzeitig die Angestelltenrente zu beantragen, veranlasst habe und dass er ihm deshalb schadenersatzpflichtig sei. Demgegenüber macht der Beklagte mit der Revision geltend, er habe sich angesichts der schwierigen und damals noch ungeklärten Rechtsfragen, die im Vorprozeß zu entscheiden waren, in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden und habe daher die Nichtzahlung des Übergangsgeldes nicht zu vertreten.

Dem Urteil des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis beizutreten.

1. Auch für die Zeit nach dem 1. September 1952 steht dem Kläger ein Anspruch auf Übergangsgeld zu, und zwar als Erfüllung-, nicht als Schadenersatzanspruch. Der Kläger hat durch die vorfristige Inanspruchnahme der Angestelltenrente seinen Anspruch auf das Übergangsgeld nicht verloren.

Zwischen den Parteien ist im Vorprozeß rechtskräftig festgestellt worden, daß der Kläger nach dem RegelungsG ab 1. Januar 1952 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres oder nach dem Eintritt der sonstigen in § 52 a Abs. 2 des RegelungsG angeführten Ereignisse Anspruch auf Übergangsgeld hat. Gemäss § 52 a Abs. 2 RegelungsG endet der Rechtsstand eines Angestellten zur Wiederverwendung mit der endgültigen Unterbringung oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, ferner mit Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Angestelltenruhegeldes. Unter diese Endigungsgründe zählt aber nicht die vorfristige Zahlung der Angestelltenrente gemäss § 397 AVG. Zwar vertreten die Kommentatoren des Regelungsgesetzes, Anders (3. Aufl., 1954, Anm. 5 zu § 52 a; in der 4. Aufl. wird die Frage aber überhaupt nicht mehr erwähnt) und Ambrosius-Löns-Rengier (RegelungsG,



1952, Anm. 11 zu § 52) die Ansicht, daß auch die Erlangung des Ruhegeldes nach § 397 AVG den Rechtsstand des Angestellten zur Wiederverwendung, und damit seinen Anspruch auf Übergangsgeld zum Erlöschen bringe. Dieser Ansicht, für die die angeführten Kommentatoren auch eine Begründung vermissen lassen, vermag der Senat nicht zu folgen.

Zunächst ist es möglicherweise schon nicht denkbar, daß bei einem Wiederverwendungsangestellten mit dem Anspruch auf Übergangsbezüge die Voraussetzungen des § 397 AVG gegeben sind; denn ein Wiederverwendungsangestellter mit jenem Anspruch ist, auch wenn er nicht befriedigt wird, an sich nicht ohne Arbeitseinkommen und daher im Sinne des § 397 AVG vielleicht auch nicht arbeitslos. Dann aber lagen beim Kläger die Voraussetzungen des § 397 AVG am 1. September 1952 nur scheinbar vor. Er war zwar 60 Jahre alt, er wäre aber, als er sich ab 1. September 1952 die Angestelltenrente vorfristig auszahlen ließ, nicht ohne die Grundlage eines Arbeitseinkommens gewesen. Er war doch, wie im Vorprozeß rechtskräftig festgestellt worden ist, damals ein Angestellter mit Anspruch auf Übergangsgeld.

Entscheidend ist aber, daß die nach § 397 AVG gewährte Angestelltenrente keine endgültige ist. Sie fällt vielmehr wieder fort, wenn der Angestellte erneut in ein invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis tritt. Die vorfristige Angestelltenrente nach § 397 AVG ist also ihrer Natur nach nur eine vorübergehende Unterstützung eines noch dienstfähigen und dienstwilligen Angestellten. Wenn der Rechtsstand zur Wiederverwendung, abgesehen von dem gleichsam selbstverständlichen Grund der endgültigen Unterbringung, mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Angestelltenruhegeldes wegfallen soll, dann ist hiermit auf die endgültige und dauernde Beendigung der Möglichkeit zur typischen Berufsbetätigung abgestellt. Auch die Vollendung des 65. Lebensjahres als Endigungsgrund des



- 6 -

Rechtsstandes ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Die vorfristige Zubilligung der Angestelltenrente ist dagegen eben nur vorläufiger Art. Daß nach zunächst gegebener dauernder Dienstunfähigkeit die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit zum Neueintritt des Rechtsstandes zur Wiederverwendung führt, ist eine andere Sache. In diesem Falle war doch zunächst einmal eine dauernde Dienstunfähigkeit gegeben.

Da der Kläger nur die Differenz zwischen dem Übergangsgeld und seiner vorfristigen Angestelltenrente geltend macht, stellt sich die Frage nicht, was es mit dieser Rente bei dem Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld auf sich hat.

2. Selbst wenn man aber einmal annehmen wollte, die Inanspruchnahme der Angestelltenrente nach § 397 AVG (a.F.) bringe den Anspruch auf Übergangsgeld zum Erlöschen, so könnte sich jedenfalls der Beklagte auf eine solche Beendigung nicht berufen. Denn er hat durch die Nichtzahlung des von ihm geschuldeten Übergangsgeldes den Kläger erst in die Notlage versetzt, um die vorfristige Zahlung der Angestelltenrente nach § 397 AVG a.F. einzukommen. Hätte der Beklagte die ihm obliegende Zahlung des Übergangsgeldes rechtzeitig erbracht, so hätte der Kläger diesen Antrag nicht gestellt. Es wäre daher treuwidrig vom Beklagten, wollte er sich gegenüber dem Kläger auf die Folgen seiner objektiv unrechtmäßigen Zahlungsverweigerung berufen und die von diesem geltend gemachte Differenzzahlung verweigern.

Die Revision konnte somit keinen Erfolg haben.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Meier-Scherling
Paul Bresch Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

